

MERKBLATT

Regelbeispiele und Zulassungsvoraussetzungen für Anträge auf Zulassung von Veranstaltungsrundfunk

(Stand: August 2016)

Nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HPRG kann die LPR Hessen auf Antrag im vereinfachten Verfahren die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Rundfunkprogramms erteilen, wenn die Sendungen im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden.

I. Regelbeispiele

1. Öffentliche Veranstaltung

Veranstaltungen sind insbesondere Messen, Ausstellungen, Volksfeste, Festivals, Sportereignisse, Informationsveranstaltungen, Kundgebungen, Festumzüge u. ä. unabhängig davon, ob der Zugang frei oder gegen Entgelt erfolgt.

Keine öffentlichen Veranstaltungen sind kirchliche und weltliche Feiertage, z. B. Ostern, Weihnachten, Fastnacht, 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit usw. (Fastnachtsumzüge oder Maikundgebungen fallen jedoch unter den Veranstaltungsbegriff). Ebenso sind sogenannte „Dachveranstaltungen“, d.h. Veranstaltungen, die mehrere zeitlich und räumlich getrennte Veranstaltungen unter einem Motto oder einer einheitlichen Bezeichnung zusammenfassen, wie „Kultursommer“, keine öffentlichen Veranstaltungen. Auch Weiterbildungs- oder Fortbildungsveranstaltungen u. ä. sind nicht als Veranstaltungen im Sinne des Gesetzes anzusehen.

2. Übertragungstechnik

Als Übertragungstechnik (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 HPRG) kommen die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender und die leitungsgebundene Verbreitung durch Kabelanlagen in Betracht.

3. Örtlicher Bereich (Verbreitungsgebiet)

Veranstaltungsrundfunk ist regelmäßig im örtlichen Bereich der öffentlichen Veranstaltung zu verbreiten. Die Verbreitung ist nicht auf das Veranstaltungsgelände beschränkt. Das Verbreitungsgebiet soll die Grenzen der jeweiligen Kommune, in der die Veranstaltung stattfindet, jedoch nicht wesentlich überschreiten. Die Standorte für terrestrische Sender sind möglichst am Ort der Veranstaltung einzurichten. Kabelkanäle sollen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn deren Reichweite sich auf den Ort der Veranstaltung beschränkt.

4. Zeitlicher Zusammenhang

Der zeitliche Zusammenhang für den Veranstaltungsrundfunk wird durch die Länge der öffentlichen Veranstaltung vorgegeben. Es ist zulässig, kurz vor und kurz nach der öffentlichen Veranstaltung (maximal jeweils einen Tag) Sendungen zu veranstalten und zu verbreiten. Nichtredaktionelle Sendeschleifen zu Testzwecken sind davon ausgenommen. Die Veranstaltung und Verbreitung werbefinanzierter Veranstaltungsrundfunks an einem Ort soll die Dauer von vier Monaten jährlich nicht überschreiten. Im Programm ist auf den Charakter als zeitlich befristeter Veranstaltungsfunk in regelmäßigen Abständen hinzuweisen.

II. Zulassungsvoraussetzungen

Der Antrag muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- genaue Bezeichnung des Antragstellers
- Art der Veranstaltung
- Erläuterungen zur Veranstaltung (Veranstaltungsprogramm o.ä.)
- Dauer der Veranstaltung
- zeitlicher Umfang des Programms
- Angaben über
 - Programmart
 - Programmdauer
 - Übertragungstechnik
 - vorgesehene Verbreitungsgebiet
 - Finanzierungsform

Als Anlagen sind dem Antrag weiterhin folgende Unterlagen beizufügen:

- **ggf. Satzung des Vereins / Gesellschaftsvertrag**
- **Führungszeugnis des Veranstalters bzw. des gesetzlich oder satzungsmäßig bestimmten Vertreters (Original)**
- **Konzept des Veranstaltungsrundfunks**
- **Programmschema**
 - in tabellarischer Form
 - Erläuterungen zu einzelnen Programmteilen
 - insbesondere Angaben zum Veranstaltungsbezug im Programm
- **Nennung der Programmverantwortlichen**
 - bei mehreren Verantwortlichen aufteilen, wer für welchen Programmteil verantwortlich ist
- **Einverständnis- bzw. Unbedenklichkeitserklärungen (Original)**
 - des Veranstaltungsträgers oder der Veranstaltungsinstitution
 - Dritter, falls Sendemitschnitte anderer Urheber verbreitet werden sollten
- **Finanzierungsplan**
 - genaue Auflistung der voraussichtlichen Kosten
 - * Kostenvoranschlag der Telekom für Senderaufbau, Leitungskosten etc.
 - * Kostenvoranschlag der GEMA
 - * Kostenvoranschlag der GVL
 - * Kostenvoranschlag der VG-Wort (falls zutreffend)
 - * weitere Kosten
 - genaue Auflistung der voraussichtlichen Einnahmen
 - * Werbeeinnahmen
 - * Sponsoren
 - * Spenden
 - * Vereinsvermögen o. ä.



LPR Hessen - Hessische Landesanstalt
für privaten Rundfunk und neue Medien
Wilhelmshöher Allee 262
34131 Kassel
Tel.: 0561/93586-0 -- Fax: -30
lpr@lpr-hessen.de
www.lpr-hessen.de